Rosenburg wird Eigenthum der Gemeinde Herisau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **15 (1839)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542262

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hinter der Sitter.				Vor der Sitter.			
Urnäsch	47 fl.	41	kr.	Teuffen	124 fl.	—	kr.
Herisau	358 =	39	=	Bühler	22 =	—	=
Schwellbrunn	45 =	—	=	Speicher	131 =	—	=
Hundweil	25 =	—	=	Trogen	263 =	15	=
Stein	30 =	—	=	Rehetobel	62 =	7	=
Schönengrund	14 =	—	=	Wald	52 =	36	=
Waldstatt	20 =	—	=	Grub	15 =	25½	=
				Heiden	75 =	48	=
Zusammen	540 fl.	20	kr.	Wolfhalden	86 =	—	=
				Lutzenberg	51 =	12½	=
				Walzenhausen	48 =	—	=
				Reute	20 =	—	=
				Gais	75 =	—	=
				Zusammen	1026 fl.	24	kr.

Die Steuer im ganzen Lande war demnach auf 1566 fl. 44 kr. gestiegen.

563338

Rosenburg wird Eigenthum der Gemeinde Herisau.

Unter dem Eigenthum, das dem neuen Canton St. Gallen seiner Zeit zugefallen war, befand sich auch die Ruine des in unserer appenzeller Geschichte nicht unbedeutenden Schlosses Rosenburg bei Ramsen, in der Gemeinde Herisau, nebst ihrer Umgebung. Den 18. Jänner 1809 ordnete die st. gallische Finanzcommission die Versteigerung dieser Liegenschaft an. Die Gefahr, eines der wenigen Denkmale aus der mittelalterlichen Zeit, die unser Land noch besitzt, unter dem Hammer dem ersten besten Zerstörer anheimfallen zu sehen, veranlaßte den Rathsherrn Laurenz Meier in der Fabrike, bei den Vorstehern auf eine Collecte anzutragen, damit der interessante historische Punct Eigenthum der Gemeinde werde, zumal die Umgebung der Trümmer geeignet sei, eine nicht ganz unbedeutende Gemeindewaldung zu werden. Die Vorsteher genehmigten den Antrag mit Freuden und beauftragten den Urheber desselben mit der Collecte, die folgendes Ergebniß hatte.

Von 42 Gebern im Dorf	erhielt man	388 fl.	12 kr.
„ 6 „ „ Vordorf	„ „	28 =	24 =
„ 4 „ in der Rohrenschar	„ „	38 =	12 =
„ 1 „ „ „ schwänberger Schar	„ „	2 =	40 =
„ 4 „ „ „ nieschberger „	„ „	23 =	— =
	Zusammen	481 fl.	— kr.

An der Versteigerung wurde die Liegenschaft den Vorstehern von Herisau für 440 fl. losgeschlagen und von denselben sodann dem Waisengute zugestellt.

Pfandschulden in der Gemeinde Herisau 1834.

Als im Jahre 1834 das Pfandschulden-Protokoll der Gemeinde Herisau revidirt wurde, fand es sich, daß die sämmtlichen Pfandschulden, die in 3100 Schuldtiteln auf 795 Unterpfänder verschrieben waren, zusammen 1,744,813 fl. 2 kr. betrugen.

Davon waren verschrieben:

auf Unterpfänder im Dorf	333,403 fl.	51 kr.
„ „ „ Vordorf . . .	302,582 =	40 =
„ „ in der Rohrenschar . .	426,200 =	22 =
„ „ „ „ schwänberger Schar	332,621 =	38 =
„ „ „ „ nieschberger Schar	350,004 =	31 =
Zusammen	1,744,813 fl.	2 kr.

Von dieser Summe wurden verzinset:

nach den 13 Gemeinden vor der Sitter .	405,579 fl.	35 kr.
an herisauer Gläubiger	1,134,527 =	22 =
„ Gläubiger in den übrigen Gemeinden hinter der Sitter	123,418 =	52 =
in den Landsäckel	7,041 =	27 =
außer das Land	74,245 =	46 =
Zusammen	1,744,813 fl.	2 kr.

Von den Schuldbriefen, die außer das Land verzinset wurden, besaß mehr als die Hälfte ein in St. Gallen wohnender Herisauer. Von andern Gemeinden, außer Herisau, hatte Speicher am meisten (149,206 fl.), Grub am wenigsten (100 fl.) von den erwähnten Summen zu fodern.

Ungleiche Hauptleute.

Im Jahre 1628 wurde ein Hauptmann Kellenberger zu einer Geldbuße von 30 Thalern verurtheilt, weil er sich gerühmt hatte, er habe dreißig Jahre im Rathe gesessen, ohne Jemand dem Strafamte zu überweisen. Wir vermuthen, dieses Subject habe der gleichen Gemeinde Walzenhausen angehört, in welcher jetzt H. Hauptmann Leuch das schönste Beispiel des Gegentheils jener Pflichtvergessenheit aufstellt. Alles, was man von diesem Manne in seiner amtlichen Stellung vernimmt, bezeichnet ihn als den Arner [10]) seiner Gemeinde. Es ist bekannt, daß er einige Zeit mit großem Zutrauen die Stelle eines Landshauptmannes bekleidete und entschiedene Aussichten hatte, unter die Standeshäupter vorzurücken. Seiner Anspruchlosigkeit war aber das Landesamt eine Bürde, die er durchaus nicht länger tragen wollte; er traf alle Anstalten, aus dem Lande zu ziehen, wenn man ihn nicht entlasse. Ganz ruhig fügte er sich hingegen, als ihn seine Gemeinde nachher wieder zu ihrem Hauptmanne wählte; nur kündigte er der Kirchhöre sogleich an, daß er mit allem möglichen Nachdrucke auf Handhabung der öffentlichen Sittlichkeit hinwirken und namentlich dem gesetzlich verbotenen Spielen und dem unerlaubten Tanzen zu Leibe gehen werde, so daß er Manchen ein lästiger Hauptmann sein dürfte. Diese Erklärung hat er denn auch mannhaft gehalten. Ihm gebricht es nicht an Zeit für die große Hauptsache eines Vorstehers, für Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung, obschon ihn seine sehr zahlreich besuchte Irrenanstalt in einem Maße in Anspruch nimmt, daß man sich der Besorgnisse für seine ausgezeichnet kräftige Gesundheit nicht erwehren kann. Er will auch nichts von dem unseligen Waidsprüchlein wissen, wo kein Kläger sei, da sei auch kein Richter. Hört er aus glaubwürdiger Quelle, daß

---

[10]) Leser von Pestalozzi's Lienhard und Gertrud kennen diesen Typus eines Vorstehers im schönsten Sinne des Wortes.

irgendwo Unfugen stattgefunden haben, so beruft er die Leute, in deren Hause das geschehen ist, verpflichtet dieselben bei Verantwortlichkeit, ihm die fehlbaren Personen anzugeben, stellt ohne Verzug mit diesen die nöthigen Verhöre an und kommt so in der Regel der Sache bald und sicher auf den Grund. Einem neuen Wirthe, der in die Gemeinde gekommen war, und gegen dessen Ordnungsliebe Zweifel walteten, ließ er gleich anfangs die Erinnerung zugehen, daß er nicht spielen, noch auf unerlaubte Weise tanzen lasse, weil ihm beides in Walzenhausen nicht ungestraft hingehen würde. So hat er es mit beharrlicher Consequenz dahin gebracht, daß die Sitten- und Policeigesetze, namentlich aber die Artikel 21 und 24 derselben, wol nirgends so wenig übertreten werden, als in seiner Gemeinde, und wer sich selbst, oder Andere mit der Behauptung einlullen möchte, es sei nicht möglich, dem Spielen zu wehren, der kann in Walzenhausen das Gegentheil lernen. An der Kirchhöre im Jänner rückte er auch gegen das noch immer im Schwange gehende Einlegen in Lotterien ins Feld und erklärte sich nachdrücklich, wo er etwas davon erfahren sollte, werde er die Betreffenden dem Strafamte einleiten. An einer andern Kirchhöre ermahnte er seine Leute, sie möchten die Sitten- und Policeigesetze so gut auswendig lernen, wie das Erbgesetz.

Dieser Eifer für die Handhabung gesetzlicher Ordnung ist übrigens nicht sein einziges Verdienst; er will auch positiv wirken. So macht er sich um junge Leute verdient, denen er zur Unterstützung eines Berufes behülflich wird; so ist er eifriger Beförderer des Schulwesens, und seit geraumer Zeit sinnt er darauf, auch für die Erziehung der Waisen bessere Einrichtungen zu treffen. Immerhin können wir aber nur ein unvollkommenes Bild seiner gemeinnützigen Bestrebungen geben, weil er am liebsten im Stillen wirkt. Wir müssen auch wirklich besorgen, daß ihn diese öffentliche Nennung ungehalten mache; ein solches Beispiel ist aber ein Schatz, der nicht vergraben bleiben darf.